



Kinderschutzkonzept St. Jakobi Kindergarten Wietzendorf

Vorwort

Gliederung:

1. Grundlagen

1.1. Rechtlicher Rahmen

1.2. Vertragliche Regelung mit dem KK Soltau (Heidekreis)

1.3. Gesetzlicher Auftrag zur Gefährdungseinschätzung

2. Formen der Grenzüberschreitungen

3. Präventionskonzept

3.1. Die Alltagsstruktur in unserer Einrichtung

3.1.1. Umgang mit Risikosituationen

3.1.2. Grenzverletzende Verhaltensweisen von Mitarbeitenden

3.1.3. Reflexion der „Alltagsstruktur“

3.2. Nähe und Distanz

3.3. Einstellung neuer Mitarbeitender

3.4. Partizipation, Informationen und Umgang mit Beschwerden

3.5. Körperlicher Kontakt zwischen Kindern

4. Interventionskonzept „Notfallplan“

4.1. Umgang mit Verdachtsmomenten

4.2. Grundsätze im Ernstfall

5. Literatur

6. Anhang

1. Grundlagen

Jedes Kind ist ein Geschöpf Gottes. Ihm ist, wie allen anderen Mitmenschen, eine unverlierbare Würde zugesprochen. Die Würde und der Wert jedes Menschen gründen in der bedingungslosen Liebe Gottes, nicht in seiner Herkunft, seinem Können oder seiner Leistung. Jedes Kind hat ein Recht auf Anerkennung, Wertschätzung und Geborgenheit.

Als evangelische Tageseinrichtung für Kinder ist uns bewusst, dass wir in besonderem Maße Verantwortung für den Schutz des Kindeswohls haben. Hierzu gehört es, sich mit dem Thema der Kindeswohlgefährdung aktiv und präventiv auseinanderzusetzen.

Kinder vor Grenzverletzungen zu schützen bedeutet insbesondere, dafür sensibilisiert zu sein und ihnen im Alltag vorzubeugen.

Dieses Konzept beschreibt unser Selbstverständnis und unsere Haltung dem Kinderschutz gegenüber. Es legt Richtlinien und Maßnahmen fest, nach denen wir in unserem Kindergartenalltag handeln und beschreibt unseren Umgang mit Verdachtsäußerungen von Grenzverletzungen und entsprechende weitere Interventionsmaßnahmen.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Zu den elementarsten Rechten jedes Kindes, wie sie aus der UN-Kinderechtskonvention hervorgehen, gehören: Kinder sind von Geburt an Träger eigener Rechte. Sowohl die Eltern als auch der Staat übernehmen Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte. Der Vorrang des Kindeswohls ist dort festgeschrieben. Kinder haben ein Recht auf liebevolle Betreuung, Erziehung und Bildung, auf die Unversehrtheit ihres Körpers und ihrer Seele, sie haben ein Recht auf Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gesundheitsfürsorge und einen angemessenen Lebensstandard.

Kinderschutz ist ein weites Feld. Er beinhaltet immer den Blick auf die Familie und ihre Mitglieder, die auf unterschiedlichste Weise sozialisiert sind, und somit die verschiedensten Voraussetzungen für das Familienleben und das Elternsein mitbringen. Nach § 8a SGB VIII ist es Aufgabe des Jugendamtes bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften vorzunehmen.

Im Bundeskinderschutzgesetz von 2012 sind verbindliche Standards festgeschrieben, die durch kontinuierliche Qualitätssicherung und Überprüfungen zu gewährleisten sind. Dazu gehören die Auseinandersetzung mit dem Beschwerdeverfahren und dem Recht auf Partizipation für Kinder, das Vorweisen des erweiterten Führungszeugnisses und die Strukturentwicklung bei Fällen der Kindeswohlgefährdung.

Für die Betriebserlaubnis einer Kindertagesstätte gelten die in § 45 SGB VIII festgeschriebenen Richtlinien.

1.2 Vertragliche Regelung mit dem Landkreis Heidekreis

Der Landkreis Heidekreis hat im Mai 2013 eine Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 SGB VIII im Heidekreis,

mit dem Träger des Kirchenkreises Soltau für alle dazugehörenden Kindertagesstätten unterzeichnet.

1.3 Gesetzlicher Auftrag zur Gefährdungseinschätzung

Der Gesetzgeber hat nicht im Einzelnen ausgeführt, wie das Kindeswohl erfüllt oder wann eine Gefährdungssituation gegeben ist. Aus diesem Grund erfordert dieser Auftrag qualifiziertes Personal, ein Problembewusstsein über die Gefährdungsrisiken und ein verlässliches Verfahren, das das Vorgehen der Mitarbeiter und die Zusammenarbeit mit Fachkräften, Leitung, Träger und Jugendamt gewährleistet.

2. Formen der Grenzüberschreitungen

Wir haben uns ausgiebig mit Formen der Grenzüberschreitung beschäftigt, sie dann in verschiedene Bereiche eingeteilt, und folgende Definitionen dafür erarbeitet:

- **Physische Gewalt** beinhaltet alle körperlichen Verletzungen am Kind, die durch Dritte zugefügt werden wie Kneifen, Schlagen, Festhalten usw.
- **Psychische Gewalt** ist der Begriff für Demütigung, Beleidigung, Ignoranz, Manipulation, Instrumentalisierung, Liebesentzug und Abhängigkeit.
- **Unabsichtliche Grenzverletzungen**, die die Persönlichkeit und Entwicklung einengen, resultieren aus persönlichen und/oder fachlichen Unzulänglichkeiten.
- Durch Anschreien, Entwerten und Bedrohen wird **verbale Gewalt** ausgeübt. Schuldzuweisungen werden damit getätigt und die Entwicklung des kindlichen Selbst eingeschränkt.
- Die **Nichtachtung** der kindlichen Individualität, meint z. B. die Einzigartigkeit des Kindes und seine Entwicklung nicht zu akzeptieren.
- Zu den Grundbedürfnissen der Kinder zählen Essen, Schlafen, Trinken und saubere Kleidung. **Vernachlässigung** meint, dass diese Versorgung nicht sichergestellt ist. Kinder können leicht aufgrund eines ungepflegten Äußeren von anderen stigmatisiert werden.
- **Sexuelle Gewalt:** Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung und körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.ⁱ

Sexuelle Gewalt ist für uns alters- und geschlechtsunabhängig, hier geht es um die Ausnutzung einer Machtposition aufgrund von körperlicher, seelischer, geistiger und sprachlicher Überlegenheit.

3. Präventionskonzept

In diesem Teil unseres Konzeptes verdeutlichen wir, welche Maßnahmen und Richtlinien wir zum Wohle des Kindes in unserer Einrichtung getroffen haben.

Die Erfahrungen, die Kinder in der Kita machen, haben einen großen Einfluss auf die Bildung ihrer Persönlichkeit. Inwieweit sich Kinder als aktive Mitglieder einer Gemeinschaft erleben können, die für die Rechte des Einzelnen eintritt und Mitgestaltung ermöglicht, aber auch Grenzen und Regeln markiert und diese erklärt, hat große Auswirkungen auf die moralische Entwicklung und auf die politische Sozialisation des Kindes.ⁱⁱ Dabei müssen wir die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Familien respektieren.

Unsere, in den Kindergartenalltag integrierte Förderung der eigenen Körperwahrnehmung und des Selbstbewusstseins, der Blick auf gesunde Ernährung und das gemeinsame Aufstellen transparenter Regeln fördern das Wohl der Kinder. Sie werden sensibilisiert für alltägliche Fragestellungen und erleben Partizipation und wertschätzende Gesprächstechniken, die sie für ihre Persönlichkeitsentwicklung nutzen können. Sicherheitsfragen wie Brandschutzerziehung, Verkehrserziehung oder Erste Hilfe, werden in Projekten immer wieder thematisiert und vorgelebt.

3.1 Die Alltagsstruktur in unserer Einrichtung

In unserem Kindergarten ist uns ein respektvoller Umgang mit den kindlichen Bedürfnissen wichtig. Unsere pädagogischen Mitarbeiterinnen kennen die altersentsprechenden Entwicklungsverläufe von Kindern. Hierzu gehört auch die Auseinandersetzung mit der kindlichen Sexualität.

Eine wertschätzende Grundeinstellung gegenüber jedem Menschen in, seiner Einzigartigkeit liegt unserem Konzept zugrunde. Die Umsetzung des Orientierungsplanes in unserem Tagesgeschehen fördert die kindliche Entwicklung altersentsprechend und stärkt die vorhandenen Ressourcen der Kinder.

3.1.1 Umgang mit Risikosituation

Wir haben uns ausführlich mit Risikosituationen in unserer Kindertagesstätte auseinandergesetzt. Uns ist bewusst, dass wir in einer Zeit der Medien leben, in der wir achtsam mit Veröffentlichungen und die Außenwirksamkeit immer mitbedenken müssen.

Alle Mitarbeiter sind sensibilisiert, fremde Personen sofort anzusprechen und jegliche Gefährdungssituationen aufzulösen oder zu melden, ggf. Spielgeräte zu sperren.

Die Teammitglieder haben bestimmte Regeln erarbeitet, in denen klar formuliert ist, dass sich Kinder nicht nackt im Hause und auf dem Spielplatz aufhalten. Kinder sind mindestens mit Unterwäsche oder im Sommer mit Badebekleidung bekleidet.

Kuschecken und andere Rückzugsmöglichkeiten stehen unter besonderer Beobachtung.

Wird eine Missbrauchssituation oder Machtausnutzung beobachtet, z.B. ein Kind übt körperliche Gewalt gegenüber einem anderen Kind aus, so ist unsere Vorgehensweise bei schwerwiegenden Situationen folgendermaßen: zunächst ist diese wortfrei zu beenden,

dann schenken wir unsere erste Aufmerksamkeit dem Opfer und führen Hilfsmaßnahmen durch. Ein erstes Aufklärungsgespräch findet unter vier Augen statt. Ein Klärungsgespräch wird geführt, wobei ggf. die Kinder bzw. die Gruppe für das Erarbeiten von Regeln des alltäglichen Umgangs einbezogen werden. Die Eltern der betroffenen Kinder werden informiert.

3.1.2 Grenzverletzende Verhaltensweisen von Mitarbeitern/Innen

Unser Kindergarten soll ein Ort sein, an dem sich Kinder entwickeln können und geschützt sind.

Kindeswohlgefährdung umfasst ein Spektrum von Verhaltensweisen gegenüber Kindern, das verbale psychische und physische Übergriffe beinhaltet. Nicht akzeptables, respektloses oder grenzüberschreitendes Verhalten von pädagogischen Fachkräften darf nicht nach dem Motto „Das haben wir schon immer so gemacht“ hingenommen werden. Hier geht es darum, genau hinzusehen, aber auch um einen sensiblen, sachlichen Umgang mit Verdachtsfällen im Kindergarten.ⁱⁱⁱ Kollegiale Kritik ist erlaubt und erwünscht.

Wir ermutigen uns, unser Verhalten gegenüber den Kindern zu reflektieren.

3.1.3 Reflexion der Alltagsstruktur

In regelmäßigen Dienstbesprechungen haben alle Mitarbeiterinnen die Möglichkeit Fallbeispiele anzubringen, diese durch kollegiale Beratung zu reflektieren und sich gegenseitig zu unterstützen.

Ein Verhaltenskodex der Mitarbeiter wurde erarbeitet und wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Die Reflexion des eigenen Verhaltens und der Austausch mit Kollegen und Fachkräften sichern den Schutz der Kinder. Der Verhaltenskodex unterstützt eine offene Fehlerkultur.

3.1.4 Nähe und Distanz

In der Zusammenarbeit mit den Eltern sind uns der partnerschaftliche Umgang, Dialog auf Augenhöhe, eine vertrauensvolle Atmosphäre, offene Gesprächsbereitschaft, Kooperationsbereitschaft und gegenseitige Unterstützung sehr wichtig.

Wir sind für den Umgang mit eigenwilligen Wünschen nach Nähe und Distanz von Kindern sensibilisiert. Wir respektieren die Bedürfnisse der Kinder, gleichzeitig beobachten und hinterfragen wir sie. Mit unserem Wissen über Bindungen reagieren wir entsprechend und stärken die Kinder. Wir sind dabei in der Rolle, Grenzen zu setzen ohne Zwänge auszuüben.

Private Kontakte zwischen Mitarbeiterinnen und Kindern sowie Eltern der Einrichtung sind aufgrund der dörflichen Struktur sowie der Wohnort- und Arbeitsplatznähe vieler Mitarbeiterinnen vorhanden und werden sensibel behandelt. Während der Arbeitszeit ist die Erzieherin im Dienst und verhält sich angemessen. Die Einhaltung der Schweigepflicht wird vorausgesetzt.

3.3 Einstellung neuer Mitarbeiter/Innen

Die Voraussetzung für die Einstellung neuer Mitarbeiter/innen ist die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintrag. Außerdem wird sich jede Mitarbeiterin mit dem von uns erstellten Kinderschutzkonzept und unserem päd. Konzept auseinandersetzen.

3.4 Partizipation, Information und Umgang mit Beschwerden

Unser Kindergarten will den Kindern Raum und Zeit geben, sich mit ihren Interessen, Fragen und Bedürfnissen einzubringen.

Die Beteiligung unserer Kinder an Entscheidungen und der Gestaltung unseres Kindergartenalltags stärkt sie in der Erfahrung ihrer Selbstwirksamkeit und unterstützt sie darin, ihre Bedürfnisse und Erlebnisse zu verbalisieren.

Authentische Beteiligungsprozesse, wie z. B. die Kinderkonferenz, tragen dazu bei, dass die Kinder direkt erfahren dürfen, wie wichtig ihre Beteiligung an den Alltagsprozessen ist. Sie erleben, dass sie ernst genommen werden. Dies bedeutet zugleich ein Ermutigen der Kinder, grenzverletzendes Verhalten von Kindern und Mitarbeitern anzuzeigen, indem sie ihre Beschwerde bei einer Mitarbeiterin oder der Leitung anbringen.

Die Eltern möchten wir inspirieren, sich mit ihren Ideen, Fähigkeiten und Kenntnissen während der gemeinsamen Kindergartenzeit zu beteiligen. Für Eltern und Außenstehende besteht die Möglichkeit sich an die Mitarbeiterin, die Leitung oder den Träger zu wenden, um Beschwerden anzubringen. Sie können sich über unser Leitbild und unsere Konzeption informieren und sich im Kita-Alltag und/oder dem Elternbeirat einbringen.

3.5 Körperlicher Kontakt zwischen Kindern

In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeit. Wir achten auf verbale, mimische und körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend, und unterstützen uns dabei gegenseitig. Es ist die Aufgabe der Mitarbeiterinnen, genau zu beobachten. Dabei ist sicherzustellen, dass es sich hier nicht um ein Ausnutzen eines Machtgefälles zwischen den Kindern handelt.

Das Team hat sich ausgiebig mit der kindlichen Sexualität beschäftigt. Wir sind uns bewusst, dass die Entdeckung des Körpers wichtig für jedes Kind ist.

In Kindergesprächskreisen werden Regeln gemeinsam erstellt und besprochen. Bereiche, die Rückzugsmöglichkeiten bieten, stehen unter besonderer Beachtung.

4. Interventionskonzept „Notfallplan“

Unsere pädagogischen Mitarbeiterinnen haben sich während der Konzepterarbeitung mit dem Umgang mit Verdachtsfällen vertraut gemacht. Sie kennen die klaren Handlungsabläufe, wenn es zu Grenzverletzungen kommt.

Das Formular „Ersteinschätzung gem. §8a SGB VIII, für Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe in den Arbeitsfeldern Kindertagesbetreuung,“ das vom Träger angereicht wurde, wird zur Dokumentation genutzt.

Alle Mitarbeiterinnen nehmen ihre Verantwortung als Vertrauensperson aktiv wahr. In dieser Aufgabe unterstützen wir uns durch regelmäßigen transparenten Austausch und stetiger Weiter- Qualifizierung im Team.

4.1 Umgang mit Verdachtsmomenten

Die vorgegebenen Handlungsschritte setzen voraus, dass die Mitarbeiterin aufmerksam eine eventuell auffällige Entwicklung eines Kindes wahrnimmt und dokumentiert. Die Mitarbeiterin wird die Möglichkeit der kollegialen Beratung im Team nutzen, ihre Beobachtung reflektieren und sich somit fachlich austauschen. Die Leitung ist gleichermaßen zu informieren.

Nach der Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind folgende Handlungsschritte vorgegeben:

„§ 3 Handlungsschritte

- (1) Werden einer Fachkraft in einer Tageseinrichtung für Kinder gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt, nimmt sie eine Gefährdungseinschätzung vor und teilt dies der zuständigen Leitung mit.
- (2) Bei der Gefährdungseinschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/ der Jugendliche werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/ des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (4) Die Fachkräfte der Träger wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie dies für erforderlich halten.
- (5) Die Fachkräfte der Träger informieren unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (6) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt der Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche

Information des zuständigen Jugendamts zwingend notwendig. Das Jugendamt gewährleistet, dass eine Kontaktaufnahme in Notfallsituationen auch außerhalb der Bürozeiten sichergestellt ist.^{iv}

Die insoweit erfahrene Fachkraft für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem § 4 Abs.1 und 2 KKG

Für uns zuständige Ansprechpartner vom Landkreis Heidekreis Erziehungsberatungsstelle

Frau Kirch- Grütter

Frau Bartowiak

Frau Bartz

Frau Querfuth

Herr Tödter

Erziehungsberatungsstelle

Harburger Str. 2

29614 Soltau

05191/970771

4.2 Grundsätze im Ernstfall

Vor Allem steht: Ruhe bewahren und besonnen handeln!

Das (mögliche) Opfer muss geschützt werden. Hiermit ist gemeint, dass wir die Verfahrenswege einhalten und die Aufklärung der Verdachtsmomente der Strafverfolgungsbehörde überlassen. Ein (mögliches) Opfer in Sicherheit zu bringen ist Aufgabe des Jugendamtes und der Polizei und muss vorbereitet werden. Es werden keine eigenmächtigen Beschuldigungen vorgenommen, um niemanden zu diskriminieren oder die Gefährdungssituation noch zu verschärfen.

Ein achtsames, wertschätzendes und vertrauensvolles Eingehen auf (mögliche) Opfer ist uns wichtig. Mut Zusprechen und das Opfer unterstützen sind dabei unsere Handlungsschritte. Zu heftiges Nachfragen und das Geben „guter“ Ratschläge führen oft in die falsche Richtung.

Der Gesprächspartner wird davon in Kenntnis gesetzt, dass die Gespräche vertraulich behandelt werden und im Bedarfsfall Fachkräfte zu Rat gezogen werden, um die Situation einschätzen zu können.

Eine gründliche und umgehende Dokumentation von Verdachtsmomenten wird mit dem Ersteinschätzungsbogen vorgenommen. Sie dient als Grundlage für das eigene Handeln und die Zusammenarbeit mit der insofern erfahrenen Fachkraft.

Das meint Fakten zu sammeln und schriftlich festzuhalten, wobei keine Interpretationen vorgenommen werden sollen. Der Datenschutz wird eingehalten.

Hilfreiche Fragestellungen für die Dokumentation sind:

- Worauf beruht meine Vermutung?
- Welche objektiven Signale und Hinweise gibt es?

- Welche Verhaltensveränderungen nehme ich wahr? Gibt es Ereignisse im Leben des Kindes, auf die die Verhaltensveränderung zurückzuführen ist?
- Bei welchen Gelegenheiten tritt die Situation auf
- Woher stammen meine Informationen? Welche Aussagekraft haben sie?
- Wie sehen meine Teammitglieder die Situation?
- Zu welcher Person hat das Kind eine Vertrauensbeziehung?

5. Literatur

Bei der Erstellung unseres des Kinderschutzkonzepts haben wir als Grundlage das- TPS Leben, Lernen und Arbeiten in der Kita 5/2014 von der Bundesvereinigung Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V. zu Grunde gelegt, das im Friedrich Verlag erschienen ist.

Außerdem die Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

6. Anhang

Ersteinschätzungsbogen gem.§ 8a SGB VIII

ⁱ TPS 5/2014 Freund/Riedel –Breidenstein (aaO) S.67

ⁱⁱ TPS 5/2014 Kinderrechtsbildung in der Kita Seite 7

ⁱⁱⁱ TPS 5/2014 Den internen Kinderschutzfall mitdenken, Seite11

^{iv} Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII